

Fünfte Satzung zur Änderung der >>Satzung der Stadt Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ und „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (Elternbeitragssatzung)“ vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2008 (GV NRW S. 514) sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2014, hat der Rat der Stadt Wesel am _____ folgende Satzung zur Änderung der >>Satzung der Stadt Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ und „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (Elternbeitragssatzung)“ vom 02.06.2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 11 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, für die dieses Angebot bestimmt ist.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

§ 5 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Offene Ganztagschule im Primarbereich“

- (3) Im Bereich der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist die Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07) verbindlich. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr kann nur unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen (Umzug, Schulwechsel).

§ 3

Die Anlage zu § 7 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 7 der Elternbeitragssatzung der Stadt Wesel

Es gilt die folgende Beitragstabelle:

Stufe	Jahres- einkommen	Kinder unter 3 J.			Kinder 3 bis 6 J.			OGS
		25 h	35 h	45 h	25 h	35 h	45 h	
0	0 € bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	15.001 € bis 25.000 €	39 €	51 €	64 €	20 €	27 €	42 €	35 €
2	25.001 € bis 37.000 €	69 €	95 €	117 €	37 €	48 €	77 €	55 €
3	37.001 € bis 49.000 €	106 €	147 €	186 €	58 €	80 €	120 €	80 €
4	49.001 € bis 61.000 €	159 €	215 €	260 €	85 €	106 €	160 €	100 €
5	61.001 € bis 73.000 €	212 €	268 €	318 €	106 €	135 €	217 €	115 €
6	73.001 € bis 85.000 €	252 €	320 €	398 €	127 €	160 €	254 €	135 €
7	85.001 € bis 97.000 €	293 €	382 €	472 €	148 €	191 €	295 €	140 €
8	97.001 € bis 110.000 €	336 €	445 €	557 €	172 €	223 €	339 €	150 €
9	über 110.000 €	382 €	509 €	647 €	196 €	254 €	387 €	170 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.